

Zeitschrift: Wohnen
Band: 53 (1978)
Heft: 11

Artikel: Brief des Verbandssekretärs an einen Genossenschaftsmieter
Autor: Zürcher, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brief des Verbandssekretärs an einen Genossenschaftsmieter

Lieber Genossenschafter,

Eigentlich sollte ich Ihnen danken für die nicht gerade genossenschaftliche Einstellung, welche Ihr Diskussionsbeitrag an der Generalversammlung der Genossenschaft kennzeichnete, an der ich als Gast teilnehmen durfte. Danken deshalb, weil Sie einer seit langem in mir heranreifenden Idee zum Durchbruch halfen. Nämlich, mich noch vermehrt als bisher seitens des Verbandes und auch ganz persönlich nicht nur mit den rein materiellen Aufgaben der wohngenossenschaftlichen Bewegung zu befassen, sondern mit deren ideellen Zielsetzung und den damit verbundenen Problemen. Und ich freue mich, dass in den Themen unserer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. November 1978 sowie in den Beiträgen der vorliegenden Ausgabe unsere Verbandszeitschrift «Das Wohnen» dazu Zeit und Platz zur Verfügung steht.

Nun: Sie haben anlässlich der Generalversammlung am schriftlich vorliegenden Tätigkeitsbericht des Vorstandes und an den mündlichen Ergänzungen des Präsidenten Kritik geübt. Sicher ist das Ihr gutes Recht. Aber die Art und Weise, wie Sie dies taten kann nicht unwidersprochen bleiben. Und zwar schon deshalb nicht, weil solche Blüten ungenossenschaftlichen Verhaltens leider bei weiteren Genossenschaften Schule gemacht haben.

Auf die einzelnen von Ihnen vorgebrachten Einwände gegen den Tätigkeitsbericht und damit gegen die Arbeit des Vorstandes muss ich nicht eintreten, da die Beantwortung klar und deutlich genug war, vor allem auch deshalb nicht, weil die Replik von der Mehrheit der anwesenden Genossenschafter mit Beifall entgegengenommen wurde. Sie werden mit mir einig gehen, wenn ich festhalte, dass der Vorstand dabei auf Ihre Tonart gar nicht eingetreten ist. Dessen Voten waren sachlich und ruhig. Wäre es umgekehrt gewesen, so hätte die ganze Angelegenheit eventuell beim Vermittler oder sogar noch bei höheren behördlichen Instanzen ein Ende gefunden.

Seit 12 Jahren wohnen Sie nun in der Genossenschaft, deren Mitglied Sie ebenso lange sind. Sie waren froh, wie Sie dies selbst betonten, in der Zeit grösster Wohnungsnot eine familiengerechte, mietzinsgünstige Wohnung zu erhalten. Die Übernahme der in den Statuten verankerten Zahl von Anteilscheinen war Ihre erste genossenschaftliche

Handlung, aber leider auch die letzte. Es blieb beim vereinzelt Besuch der Generalversammlung und der nun letztthin angebrachten unsachlichen Kritik am Vorstand.

Wäre es nicht besser gewesen, Sie hätten sich in diesen 12 Jahren Ihrer Mitgliedschaft etwas mehr den Problemen der Genossenschaft angenommen – und zwar meine ich dies insbesondere bezogen auf die praktische Mitarbeit. Haben Sie schon einmal überlegt, welche grosse Arbeit die Vorstandsmitglieder bisher vollkommen uneigennützig geleistet und dafür einen grossen Teil ihrer Freizeit geopfert haben? Zu den von Ihnen angeführten Rechten als Genossenschafter gehören sicher auch Pflichten, worüber Sie aber kein Wort verloren haben.

Zu diesen Pflichten gehört in vorderster Linie die genossenschaftliche Solidarität, auch wenn diese in dem von Ihnen so gerne zitierten OR nicht festgehalten ist. Diese aber ergibt sich aus der Funktion der wohngenossenschaftlichen Bewegung. Sie beruht ja auf der Selbsthilfe und kann nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Genossenschafter möglichst geschlossen und solidarisch dafür einsetzen. Die solidarische Zusammenarbeit, Solidarität gegenüber den Mitgenossenschaf tern und insbesondere auch den Funktionären sind unentbehrlich für

eine gedeihliche Zukunft jeder Wohngenossenschaft. Sie bezieht sich aber auch auf jene zwischenmenschlichen Beziehungen, welche das Wohnen in einer Genossenschaft erst lebenswert machen.

Und eines möchte ich noch festhalten, weil dies in der Antwort des Vorstandes zu ihren Diskussionsvoten zuwenig betont wurde. Die Genossenschaftsbewegung ist meiner Meinung nach jene Gesellschaftsform, in der man gemeinsam trotz verschiedener politischer, sozialer, religiöser und rassischer Herkunft Werte freimachen und verbinden kann, die in der menschlichen Gemeinschaft heute notwendiger sind als je.

Gerne hoffe ich, dass Sie in Zukunft bei allem Ihrem Recht auf eine saubere und verantwortbare Kritik sich in die Reihen derer stellen werden, die zur Mitarbeit bereit sind. Und in echt genossenschaftlicher Solidarität das Werk jener fortsetzen, die dazu unter viel schwereren Umständen den Grundstein gelegt haben.

Mit freundlichen Grüssen
Karl Zürcher

Wohnungen für Betagte – eine der vornehmsten Aufgaben des gemeinnützigen Wohnungsbaues

